

ABWÄGUNGSTABELLE

zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden,
sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der

Öffentlichen Auslegung vom 12.11.2015 bis 14.12.2015

(gemäß § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 BauGB)

und der

Benachrichtigung und Einholung von Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger

öffentlicher Belange vom 02.11.2015 bis 02.12.2015

(gem. § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB)

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

„GAISENTALSTRAßE / GRÜNER WEG“, Entwurf vom 30.09.2015 / ergänzt 27.10.2015

der Stadt Biberach an der Riß

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben:

Nr.	Angeschrieben wurden	Stellungnahme vom
1	Regierungspräsidium Tübingen – Ref. 21 – Raumordnung	02.11.2015 Keine Anregung
1.1	Regierungspräsidium Tübingen – Ref. 53.1 – Gewässer I. Ordnung, Hochwasserschutz: Donau-Iller	Keine Stellungnahme
2	Regierungspräsidium Stuttgart – Abt. 8 – Landesamt für Denkmalpflege	01.12.2015 Keine Anregung
3	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	27.11.2015
4	Regionalverband Donau-Iller	27.11.2015 Keine Anregung
5	Landratsamt Biberach	01.12.2015
	Amt für Bauen und Naturschutz	siehe oben
	Kreisfeuerwehrstelle	siehe oben
	Wasserwirtschaftsamt	siehe oben
	Amt für Umwelt- u. Arbeitsschutz	siehe oben
6	Stadtwerke Biberach GmbH	Keine Stellungnahme
7	Landratsamt Biberach - Straßenamt	29.10.2015 Keine Anregung
8	Landesnaturschutzverband - Arbeitskreis Biberach	Keine Stellungnahme
9	Handwerkskammer Ulm	27.11.2015 keine Anregung
10	Industrie- und Handelskammer Ulm	20.11.2015 keine Anregung
11	Deutsche Telekom AG, T-Com - TINL Südwest, PTI 21	13.10.2015
12	e.wa riss Netze GmbH	30.11.2015
13	Netze BW GmbH - Region Oberschwaben	Keine Stellungnahme
14	Unitymedia Kabel BW	13.08.2015

Die Öffentlichkeit hat wie folgt Stellung genommen:

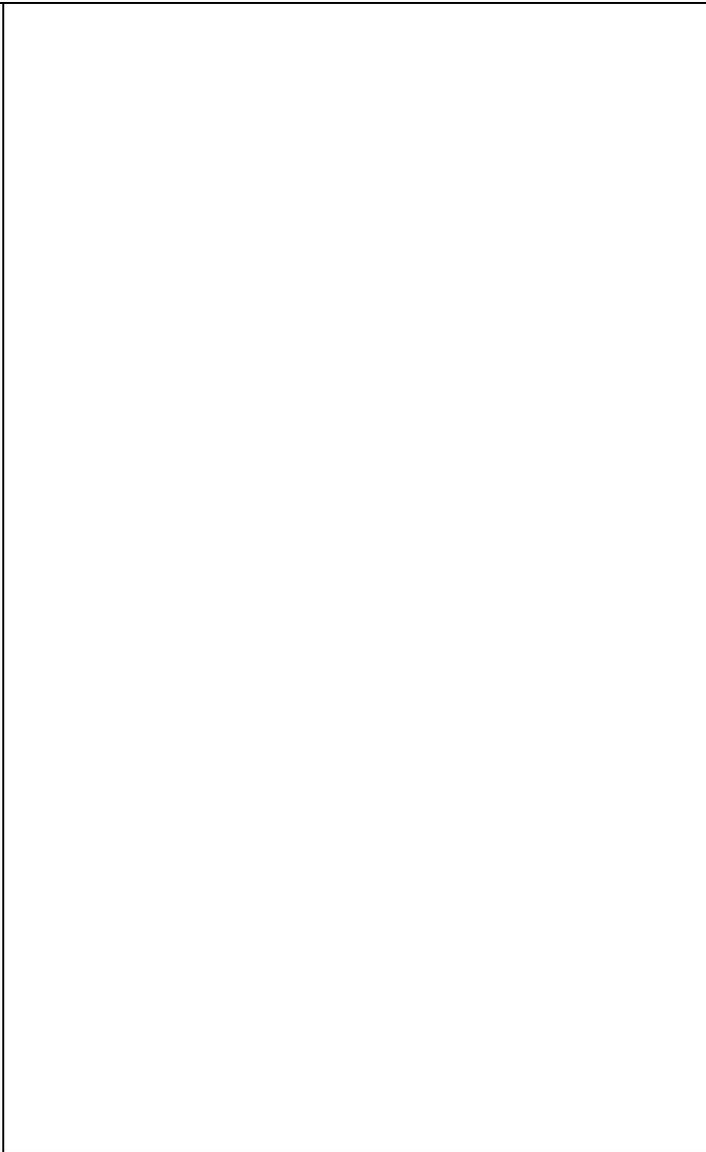
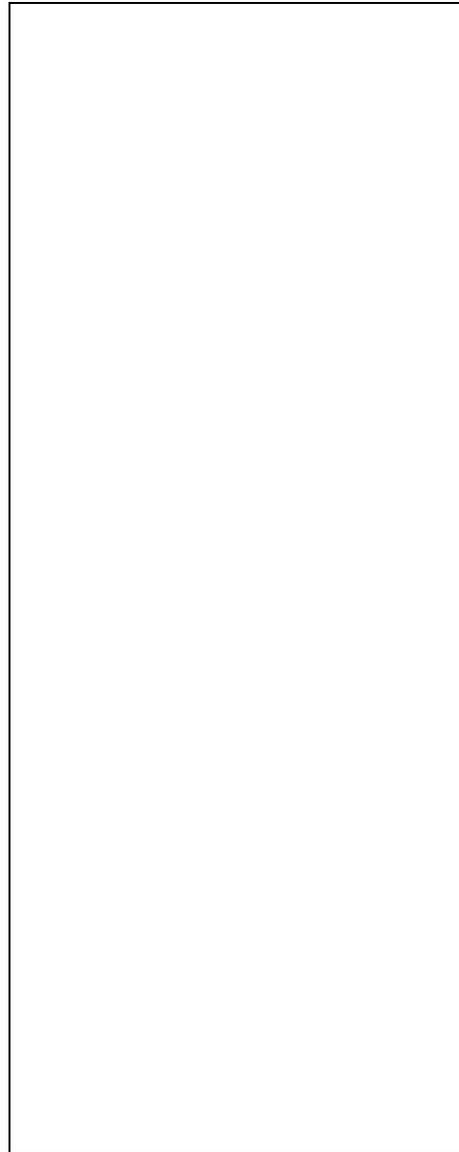
Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
Regierungspräsidium Tübingen - Ref. 21 – Raumordnung	Keine Äußerung.	Keine Anregungen.
Regierungspräsidium Stuttgart - Abt. 8 - Landesamt für Denkmalpflege	Keine Anregungen oder Bedenken. Der Hinweis auf die Regelungen des § 20 DSchG sei bereits enthalten.	Keine Anregungen.
Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	<p>Unter Hinweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 06.08.2015 sowie Ziffer III.3.4 des Textteils werden keine weiteren Anmerkungen hervorgebracht.</p> <p>Es wird um die Übersendung des Baugrundgutachtens gebeten. Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolge.</p>	<p>Auf die Stellungnahme des RP Freiburgs – Abt. 9 vom 06.08.2015 und die Abwägung hierzu wird verwiesen.</p> <p>Das Baugrundgutachten wird dem RP Freiburg – Abt. 9 in digitaler Form übermittelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><i>Stellungnahme des RP Freiburgs – Abt. 9 vom 06.08.2015 mit Abwägungsvorschlag zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p><i>Geotechnik</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Verbreitungsbereich weitgestufter Moränensedimente der Risseiszeit läge. Unter ggfs. weiteren quartären Ablagerungen stünden im tieferen Untergrund Molassegesteine des Tertiärs an. Auffüllungen der vorangegangenen Nutzungen seien</i></p>	<p><i>Stellungnahme des RP Freiburgs – Abt. 9 vom 06.08.2015 mit Abwägungsvorschlag zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p><i>Die Anregung wird berücksichtigt. In den Textteil des Entwurfs des Bebauungsplans wird ein entsprechender Hinweis zu Geotechnik aufgenommen.</i></p> <p><i>Für das Bauvorhaben wurden eine Baugrunduntersuchung sowie ein Sicker Versuch in</i></p>

	<p><i>nicht auszuschließen.</i></p> <p><i>Es sei ggf. mit saisonal hohen, bauwerksrelevanten Grundwasserständen zu rechnen. Sofern eine Versickerung geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sei, werde die Erstellung eines Versickerungsgutachtens empfohlen.</i></p> <p><i>Die Abschwemmmassen und oberflächennah verwitterten Moränensedimente würden einen mäßig bis stark setzungsfähigen Baugrund darstellen, der zu saisonalen Volumenveränderungen (Schrumpfen bei Austrocknung und Quellen bei Wiederbefeuchtung) neige. Auf eine ausreichende Einbindetiefe der Fundamente und einheitliche Gründungsbedingungen sei daher zu achten.</i></p> <p><i>Es werden bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten objektbezogenen Baugrunduntersuchungen und ggf. Baugrubenabnahmen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	<p><i>einer Schürfgrube durchgeführt. Diese kommt zum Ergebnis, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich ist.</i></p>
	<p><i>Zu den Themenbereichen Boden, Grundwasser und Bergbau werden keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</i></p>	<p><i>Keine Anregungen.</i></p>
	<p><i>Die Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes seien nicht tangiert. Auf das Geotop-Kataster, welches im Internet abgerufen werden könne, wird verwiesen.</i></p>	<p><i>Keine Anregungen zum geowissenschaftlichen Naturschutz. Der Hinweis zum Geotopkataster wird zur Kenntnis genommen. Eine Abfrage (15.09.2015) ergab keine Eintragungen im Geotop-Kataster für</i></p>

		<i>das Plangebiet.</i>
	<i>Die lokalen, geologischen Untergrundverhältnisse können der Homepage des LGRB entnommen werden.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i>
Regionalverband Donau-Iller	Die regionalplanerischen Belange seien nicht berührt. Keine Einwände.	Keine Anregungen.
Landratsamt Biberach	<p>I. Amt für Bauen und Naturschutz <u>Baurecht</u></p> <p>Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestünden keine Bedenken.</p>	Keine Anregungen.
	<p><u>Naturschutz</u></p> <p>Keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Hinsichtlich der Beachtung des Artenschutz werden folgende Bedenken geäußert: Im überarbeiteten Artenschutzbericht würden die Totholzbäume als potentielle Stätten geschützter Arten noch immer nicht vertieft behandelt (Totholzkäfer, Baumpilze etc.) werden. Es wird angeregt, dass die Baumtorsi deshalb an eine geeignete Stelle verbracht werden sollen, um weiterhin ihre ökologische Funktion erfüllen zu können.</p>	<p>Keine grundsätzlichen Einwendungen.</p> <p>Im Anhang des Gutachtens (Artenschutzrechtliche Einschätzung § 44 BNatSchG) findet sich eine Tabelle (Tabelle Gehölzliste), in der der entsprechende Biotopwert der Totholzbäume als potentielle Stätte geschützter Arten dargestellt ist. Für die beiden Apfelbäume wird der Biotopwert als mittel (Biotopwert = 2) für die übrigen vier Bäume als weniger bedeutend (Biotopwert =1) angegeben. Der Apfelbaum Nr. 1 ist abgestorben, der Apfelbaum Nr. ist stark geschädigt.</p> <p>Für den Abbruch der bestehenden Gebäude auf dem Grundstück Gaisentalstraße 49 in Biberach liegt die Abbruchgenehmigung des Landratsamtes vor. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde wurden</p>

		<p>Auflagen und Bedingungen zum Abbruch formuliert, die im Zuge der Abbrucharbeiten berücksichtigt wurden.</p> <p>Das Schreiben der Unteren Naturschutzbehörde vom 13.10.2015 ist zur Information nachfolgend beigefügt:</p>
--	--	--



BIBERACH Bauverwaltungsamt	
14. Okt. 2015	
z. d. A.	WV m. Vorg.
Az.:	z. Kl.:
FK:	g. R.
	b. R.

BIBERACH Bauverwaltungsamt	
14. Okt. 2015	
z. d. A.	WV m. Vorg.
Az.:	z. Kl.:
FK:	g. R.
	b. R.

Landratsamt
Biberach

**Amt für Bauen und
Naturschutz
Untere
Naturschutzbehörde**

Sachbearbeiter: Frau König
Telefon: +49 7351 52-7291
Telefax: +49 7351 52-50447
E-Mail: lisa.koenig@biberach.de
Zimmer-Nr.: 5.24
Sprechzeiten: Mo+Di 8-15 Uhr
Datum: 13.10.2015

Landratsamt Biberach (6130) Postfach 16 62 - 88306 Biberach

Stadt Biberach
Bauverwaltungsamt
Frau Maslowski
Museumstr. 2
88400 Biberach

Abbruch der bestehenden Gebäude, Gaisentalstr. 49, Biberach
Ihr Zeichen 60-00293-15-01

Sehr geehrte Frau Maslowski,

Das Landratsamt Biberach – Untere Naturschutzbehörde - erhebt keine Einwendungen gegen den Abbruch der bestehenden Gebäude, sofern folgende Auflagen und Bedingungen eingehalten werden:

Die Gebäude können zwischen 30.09 und 01.03. ohne Einschränkungen abgerissen werden. Sofern der Abriss im Sommerhalbjahr durchgeführt werden soll, ist eine einfache Gebäudekontrolle durch einen Fachmann kurz vor der Maßnahme nötig.

Die Vogelnistkästen sind zwischen 30.09 und 01.03. (außerhalb der Vogelbrutzeit) vor Abriss der Gebäude abzuhängen und an den neuen Gebäuden zu ersetzen.

Gehölzrodungen sind nur von 30.09 bis 01.03.zulässig (§ 39 BNatSchG). Die gerodeten Gehölze sind zu ersetzen. Zusätzliche sind 4 Amselnisthilfen im Plangebiet anzubringen.

Die Ersatzmaßnahmen sind spätestens 6 Monate nach Nutzungsbeginn umzusetzen, dauerhaft zu erhalten und in den Planunterlagen darzustellen.

Freundliche Grüße

Lisa König

Öffnungszeiten:
Mo 08.00 - 12.00 und 14.00 - 15.30 Uhr
Di u. Fr 08.00 - 12.00 Uhr
Mi 08.00 - 17.00 Uhr durchgehend
Do 08.00 - 14.00 Uhr durchgehend

Informationen und Kontakt:
www.biberach.de
poststelle@biberach.de
Zentrale 07351/52-0
Fax 07351/52 53 90

Hausanschrift: Bankverbindung:
Landratsamt Biberach Kreis Sparkasse Biberach
Rohrerstraße 9 IBAN DE55 6545070 0000 006303
88400 Biberach BIC SBKR3333
GlaubeigerID DE332220000012470

Von Seiten des Naturschutzbeauftragten werden keine Bedenken geäußert.

Keine Anregungen.

Keine Anregungen.

	<p>II. Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>Nach der schalltechnischen Untersuchung vom 23.09.2015 durch das Ingenieurbüro Heine + Jud werden durch den Straßenverkehr die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ tagsüber und nachts teilweise erheblich überschritten.</p> <p>Für die betroffenen Gebäude werden im Bebauungsplan aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen festgelegt.</p> <p>Sofern die festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen im Bauleitplanverfahren rechtsverbindlich umgesetzt werden würden, wird davon ausgegangen, dass die Belange des Immissionsschutzes dadurch in ausreichender Art und Weise abgewogen sind.</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes soll im eigentlichen Baugenehmigungsverfahren der bauliche Schallschutz gegenüber dem Außenlärm nachgewiesen werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Lärmschutzmaßnahmen werden Bestandteil des rechtsverbindlichen Bebauungsplans.</p> <p>Der Nachweis des baulichen Schallschutzes gegenüber Außenlärm ist Sache des Baugenehmigungsverfahrens. (Siehe Text Ziffer 1.10)</p>
	<p>III. Wasserwirtschaftsamt <u>Wasserversorgung</u></p> <p>Es wird auf die Stellungnahme vom 10.08.2015 verwiesen.</p>	<p>Auf die Stellungnahme des LRA Biberach – Wasserversorgung vom 10.08.2015 und die Abwägung hierzu wird verwiesen.</p>
	<p><i>Stellungnahme des LRA Biberach – Wasserversorgung vom 10.08.2015 mit Abwägungsvorschlag zur Information nochmals</i></p>	<p><i>Stellungnahme des LRA Biberach – Wasserversorgung vom 10.08.2015 mit Abwägungsvorschlag zur Information nochmals</i></p>

	<i>beigefügt.</i>	<i>beigefügt.</i>
	Keine Einwendungen, da kein Wasserschutzgebiet betroffen sei. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bohrtiefenbeschränkung auf 42 m bestünde, sollte Geothermie zu Heizzwecken verwendet werden.	Keine Anregungen zu Wasserschutzgebieten. Der Hinweis zur Bohrtiefenbeschränkung wird in den Textteil des Bebauungsplanentwurfs aufgenommen.
	<u>Abwasser</u> Das häusliche Schmutzwasser sei an den bestehenden Misch- oder Schmutzwasserkanal anzuschließen. Für das Niederschlagswasser der befestigten Flächen verweist das Wasserwirtschaftsamt auf den § 55 Abs. 2 WHG. Es werde empfohlen, die Tiefgarage wasserdicht auszuführen. Sollten Ablaufrinnen in der Tiefgarage angeordnet werden so müssten dies an den bestehenden Misch- oder Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Entwässerungsplanung zum Baugesuch wurde mit den zuständigen Abteilungen des Landratsamtes und der Stadt Biberach besprochen.
	<u>Altlasten/Bodenschutz</u> Keine Einwendungen.	Keine Anregungen.
	<u>Fließgewässer</u> Keine Einwendungen.	Keine Anregungen.
	<u>Industrie und Gewerbe</u> Keine Einwendungen.	Keine Anregungen.
	IV. Kreisfeuerwehrstelle Keine Bedenken. Die Stellungnahme vom 10.08.2015 sei zu beachten.	Keine Anregungen. Auf die Stellungnahme des LRA Biberach – Kreisfeuerwehrstelle vom 10.08.2015 und die Abwägung hierzu wird verwiesen.

	<p><i>Stellungnahme des LRA Biberach – Kreisfeuerwehrstelle vom 10.08.2015 mit Abwägungsvorschlag zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Es sei die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten zu gewährleisten. Bei von der öffentlichen Straße entfernt liegenden Gebäuden würden mind. 3,50 m breite und 3,50 m tiefe Zufahrten benötigt. Auf die Verwaltungsvorschrift (VwV-Feuerwehrflächen) wird verwiesen.</i> <i>2. Es wird darauf hingewiesen, dass verkehrsberuhigte Bereiche den technischen Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums entsprechen müssen. Sperrvorrichtungen müssen geöffnet werden können.</i> <i>3. Der Abstand von Hydranten solle ca. 80 m betragen.</i> <i>4. Der Nenndurchmesser des Rohrnetzes habe min. 100 mm licht Weite aufzuweisen.</i> <i>5. Die Mindestwasserlieferung habe 800 l/Min zu betragen. Der Fließdruck habe 2 bar aufzuweisen.</i> 	<p><i>Stellungnahme des LRA Biberach – Kreisfeuerwehrstelle vom 10.08.2015 mit Abwägungsvorschlag zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Die Anmerkungen zu den Anforderungen an Zufahren und Aufstellflächen werden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt und nachgewiesen. Sie sind nicht Inhalt der Bebauungsplanung.</i> <i>2. Die Anmerkungen zu den technischen Anforderungen an verkehrsberuhigte Bereiche und Sperrvorrichtungen werden zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Sie sind nicht Inhalt der Bebauungsplanung.</i> <i>3. Die Anforderungen an einzubauende Hydranten werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Sie sind nicht Inhalt der Bebauungsplanung.</i> <i>4. Die Anforderungen an das Rohrnetz werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Sie sind nicht Inhalt der Bebauungsplanung.</i> <i>5. Die Anforderungen an die Mindestwasserlieferung und den Fließdruck werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Sie sind nicht Inhalt der Bebauungsplanung.</i> <p><i>Es fand bereits eine Berechnung des</i></p>
--	---	--

		<i>Löschwasserbedarfs statt. Diese kommt zum Ergebnis, dass die Anforderungen an die Löschwasserbereitstellung erfüllt sind.</i>
	VII. Kreisgesundheitsamt Auf die Stellungnahme vom 10.08.2015 wird verwiesen.	Keine Anregungen. Auf die Stellungnahme des LRA Biberach – Kreisgesundheitsamt vom 10.08.2015 und die Abwägung hierzu wird verwiesen.
	<i>Stellungnahme des LRA Biberach – Kreisgesundheitsamt vom 10.08.2015 mit Abwägungsvorschlag zur Information nochmals beigefügt.</i>	<i>Stellungnahme des LRA Biberach – Kreisgesundheitsamt vom 10.08.2015 mit Abwägungsvorschlag zur Information nochmals beigefügt.</i>
	<i>Es wird angemerkt, dass die beigefügten Unterlagen für eine bauhygienische Stellungnahme nicht ausreichen.</i>	<i>Zur frühzeitigen Beteiligung wurden die Ergebnisse der Mehrfachbeauftragung und die Planungsabsicht, sowie die vorliegende Untersuchungen zum Artenschutz vorgelegt. Im B-Plan-Verfahren ist eine bauhygienische Beurteilung nicht möglich bzw. nicht Gegenstand des Verfahrens.</i>
Landratsamt Biberach, Straßenamt	Die Belange des Straßenamtes seien nicht betroffen.	Keine Anregungen.
Handwerkskammer Ulm	Keine Bedenken und Anregungen.	Keine Anregungen.
Industrie- und Handelskammer Ulm	Keine Bedenken oder Anregungen.	Keine Anregungen.
Deutsche Telekom AG, T-Com - TINL Südwest, PTI 21	Die Telekom habe bereits eine Stellungnahme abgegeben. Diese sei auf weiteres gültig.	Im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung ging von der Telekom erst nach Fristablauf eine Stellungnahme ein (Fristende 14.08.2015). Die Stellungnahme vom 13.10.2015 konnte daher in der

		<p>Abwägung zum Vorentwurf nicht behandelt werden. Die Behandlung folgt nun zum Entwurf.</p>
	<p>Stellungnahme vom 13.10.2015</p> <p>Im Planbereich befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich seien. Es wird darum gebeten, den Baubeginn sofort nach bekannt werden der Telekom mitzuteilen. So entstünden keine Verzögerungen.</p> <p>Die Telekom prüfe derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung werde die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG werde sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sei es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate</p>	<p>Die Ausführungen sowie der beigefügte Bestandsplan werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Ausführungsplanung findet eine Koordinierung der Erschließungsmaßnahmen statt, bei denen die Telekom entsprechend nebenstehender Hinweise berücksichtigt wird.</p>

	vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	
e.wa riss Netze GmbH	<p>Keine Einwände. Die Stromversorgung könne aus heutiger Sicht aus dem bestehenden Netz erfolgen. Es wird darum gebeten, den verantwortlichen Planungsbüros mitzuteilen, dass sie sich frühzeitig mit der ewa riss Netze GmbH zu Planung der Anschlussmöglichkeiten in Verbindung setzen sollen.</p> <p>Es wird auf die frühere Stellungnahme vom 17.08.2015 verwiesen. Die Inhalte dieser Stellungnahme blieben unverändert.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Koordination der Erschließungsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung.</p> <p>Auf die Stellungnahme der ewa riss Netze GmbH vom 17.08.2015 und die Abwägung hierzu wird verwiesen.</p>
	<p><i>Stellungnahme der ewa riss Netze GmbH vom 17.08.2015 mit Abwägungsvorschlag zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p><i>Ein Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz sowie an die Trinkwasserversorgung sei technisch möglich.</i></p> <p><i>Es wird auf bestehende Gas- und Wasserhausanschlussleitungen sowie Stromkabel hingewiesen.</i></p> <p><i>Es wird darum gebeten, die Baugrube so herzustellen, dass umliegende Leitungen bei Tiefbauarbeiten geschützt sind.</i></p> <p><i>Es wird empfohlen, eine Planauskunft für den Geltungsbereich einzuholen.</i></p> <p><i>Es wird darum gebeten, bei baulichen Maßnahmen im weiteren Verfahren den Anbieter darüber zu</i></p>	<p><i>Stellungnahme der ewa riss Netze GmbH vom 17.08.2015 mit Abwägungsvorschlag zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p><i>Die einleitenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die beigefügten Bestandspläne werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Schutz der umliegenden Leitungen wird im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Planauskunft wurde am 31.08.2015 eingeholt.</i></p> <p><i>Eine Beteiligung im weiteren Planungsverfahren findet statt.</i></p> <p><i>Die Informationen zur Ausführungsplanung werden zur Kenntnis genommen.</i></p>

	<p><i>informieren.</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass bei Sicherungs- oder Änderungsmaßnahmen die aufgrund der geplanten Maßnahmen erforderlich seien, sich die Kostentragung nach den gültigen Verträgen richtet. Außerhalb der gültigen Verträge, seien die entstehenden Kosten vom Verursacher zu tragen.</i></p> <p><i>Vor Beginn der Bauarbeiten sei vom ausführenden Bauunternehmen eine Kabelauskunft einzuholen.</i></p> <p><i>Keine Einwände.</i></p>	<p><i>Die Kostentragung erfolgt durch den Vorhabenträger als Verursacher.</i></p>
Unitymedia Kabel BW	<p>Die Stellungnahme vom 13.08.2015 gelte unverändert weiter.</p>	<p>Auf die Stellungnahme der Unitymedia Kabel BW vom 13.08.2015 und die Abwägung hierzu wird verwiesen.</p>
	<p><i>Stellungnahme der Unitymedia Kabel BW vom 13.08.2015 mit Abwägungsvorschlag zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p><i>Im Planbereich lägen Versorgungsanlagen des Anbieters. Es wird um eine weitere Verfahrensbeteiligung gebeten.</i></p>	<p><i>Stellungnahme der Unitymedia Kabel BW vom 13.08.2015 mit Abwägungsvorschlag zur Information nochmals beigefügt.</i></p> <p><i>Der Hinweis zu den Versorgungsanlagen wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung findet im Zuge des Verfahrensschrittes gemäß § 4 Abs. 2 BauGB statt.</i></p>